#### Satzung der Ortsgemeinde Willmenrod über die Zahl der notwendigen Stellplätze und die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen - Stellplatzsatzung Willmenrod –

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 und § 88 Abs. 1 Ziffer 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.

Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.

Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

## § 2 Zahl der notwendigen Stellplätze

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

### § 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird in dem beigefügten Lageplan mit einer Line (Farbe rot) begrenzt.

# § 4 Festsetzung des Ablösebetrages

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag in Höhe von 4.500 €.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Willmenrod, den 20.07. 2020

Günter Weigel Ortsbürgermeister (Sieget)

Anlage 1: zu § 2 (Zahl der Stellplätze)

Anlage 2: zu § 3 (Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs)

#### Anlage zu § 2 der Stellplatzsatzung – Zahl der notwendigen Stellplätze

| Lfd. Nr.    | Verkehrsquelle                                 | Zahl der Stellplätze (Stpl.)  |
|-------------|--|---|
| Wohngebäude |  |   |
|             | Freistehende<br>Einfamilienhäuser,             | 2,0 Stellplätze   |
| 1           | Doppelhäuser,<br>Reihenhäuser je<br>Haushälfte | 2,0 Stellplätze   |
|             | mit Einliegerwohnung                           | zusätzlich 1 Stellplatz   |
| 2           | Mehrfamilienhäuser je<br>Wohnung               | bis 60 m² - 1 Stellplatz<br>bis 120 m² - 1,5<br>Stellplätze<br>über 120 m² - 2,0<br>Stellplätze |